

## AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Beelen  
der Stadt Drensteinfurt  
der Stadt Ennigerloh  
der Gemeinde Everswinkel  
der Gemeinde Ostbevern  
der Stadt Sassenberg  
der Stadt Sendenhorst  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Ahlen  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 2001  
Ausgabe - Nr. 38  
Ausgabebetag 28.09.2001

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
470	21.09.01	Ostfriedhof an der Schachtstraße hier: Ablauf von Ruhefristen bei Reihengräbern	1033
<b>GEMEINDE BEELEN</b>			
471	25.09.01	Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000	1034 – 1035
<b>STADT DRENSTEINFURT</b>			
472	20.09.01	a) Fertigstellungsbeschluss „Böckenstraße“	1036 – 1037
473	20.09.01	b) Widmungsbeschluss „Böckenstraße“	1038 – 1039
474	26.09.01	c) Aufstellung des Bebauungsplanes 1.31 „Entwick- lungsbereich Bahnhofsumfeld“, 1. Teilbereich / Aufhebung von Teilflächen aus dem Bebauungs- plan 1.30 „Westtangente K 31“ hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung	1040 – 1041
475	26.09.01	d) 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.04 „Südlich der L 850“ hier: Aufstellungsbeschluss und Offenlegung	1042 – 1043

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT ENNIGERLOH</b>			
476	20.09.01	Bebauungsplan Nr. 201 „Uhr“, 2. Änderung	1044 – 1046
<b>STADT TELGTE</b>			
477	24.09.01	5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl“	1047 – 1050
<b>KREIS WARENDORF</b>			
478	24.09.01	a) Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2002	1051
479	18.09:01	b) Öffentliche Zustellung einer Verwaltungsentscheidung	1052

## Bekanntmachung

### **5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl“ der Stadt Telgte**

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 03.04.2001 folgenden Beschluss gefaßt:

„Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl“ der Stadt Telgte mit Begründung wird, nachdem zuvor über die eingegangenen Bedenken und Anregungen beschlossen wurde, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl“ der Stadt Telgte beinhaltet die Neufestsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen mit angrenzenden privaten Grünflächen für die im Bereich der öffentlichen Grünfläche bestehende Wohnbebauung entlang der B 51 / 64 sowie die Sicherung der bestehenden Zufahrten durch Rückversatz der geplanten Fuß- und Radwege.

#### Geltungsbereich

Die Geltungsbereiche der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl“ der Stadt Telgte sind in den beigefügten Planausschnitten (ohne Maßstab) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

#### Hinweise

##### 1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

##### 2. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – SGV NW 2023 – eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl“ der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und kann im Rathaus der Stadt Telgte, Bauverwaltungsamt, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, Zimmer 321, während der Dienststunden

montags bis freitags  
montags  
donnerstags

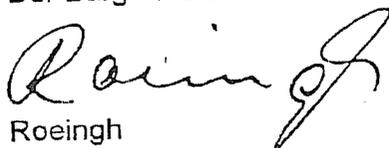
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

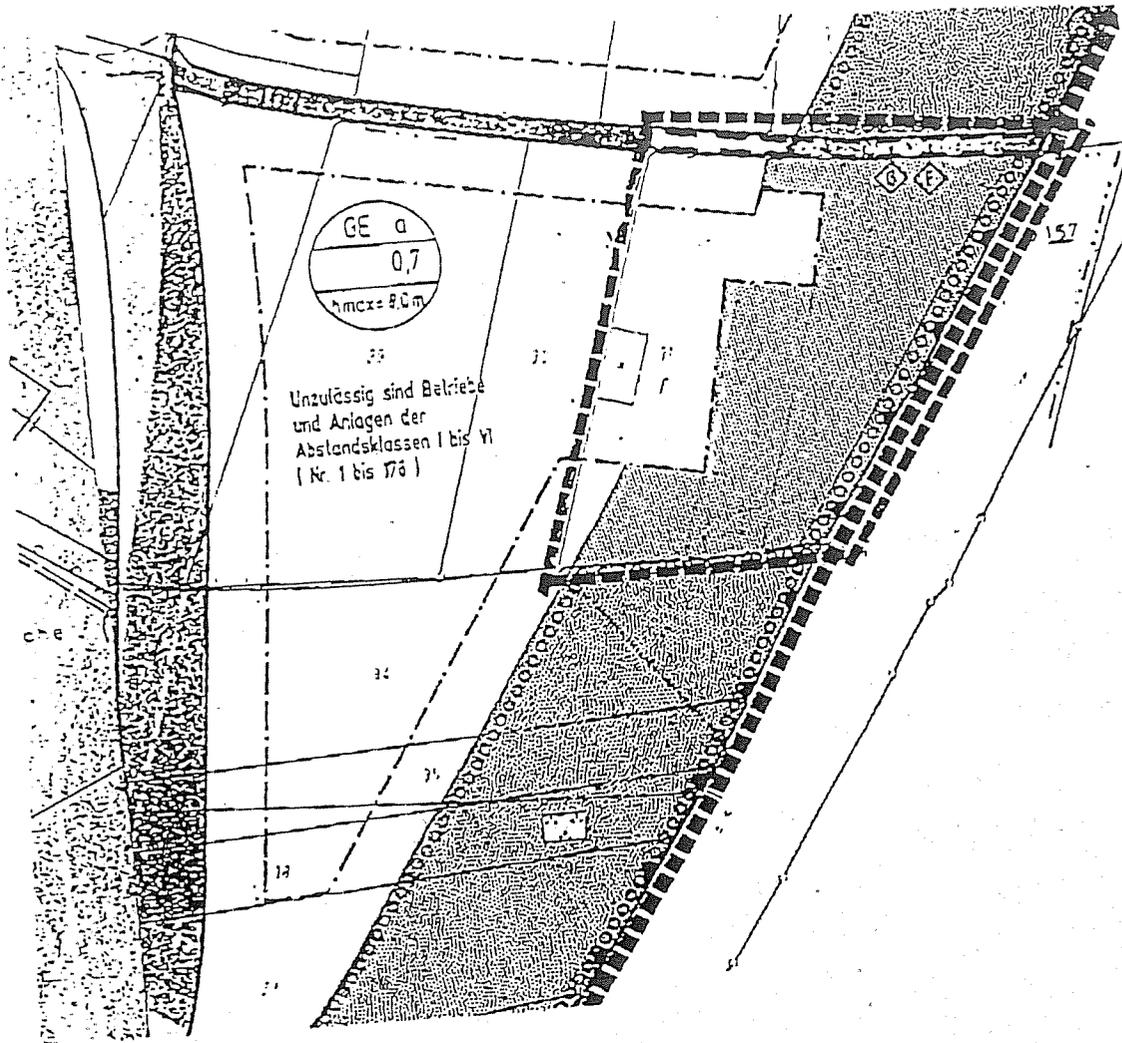
Mit der Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl“ der Stadt Telgte in Kraft.

Telgte, 24.09.2001

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

  
Roeingh

# STADT TELGTE



NORDEN

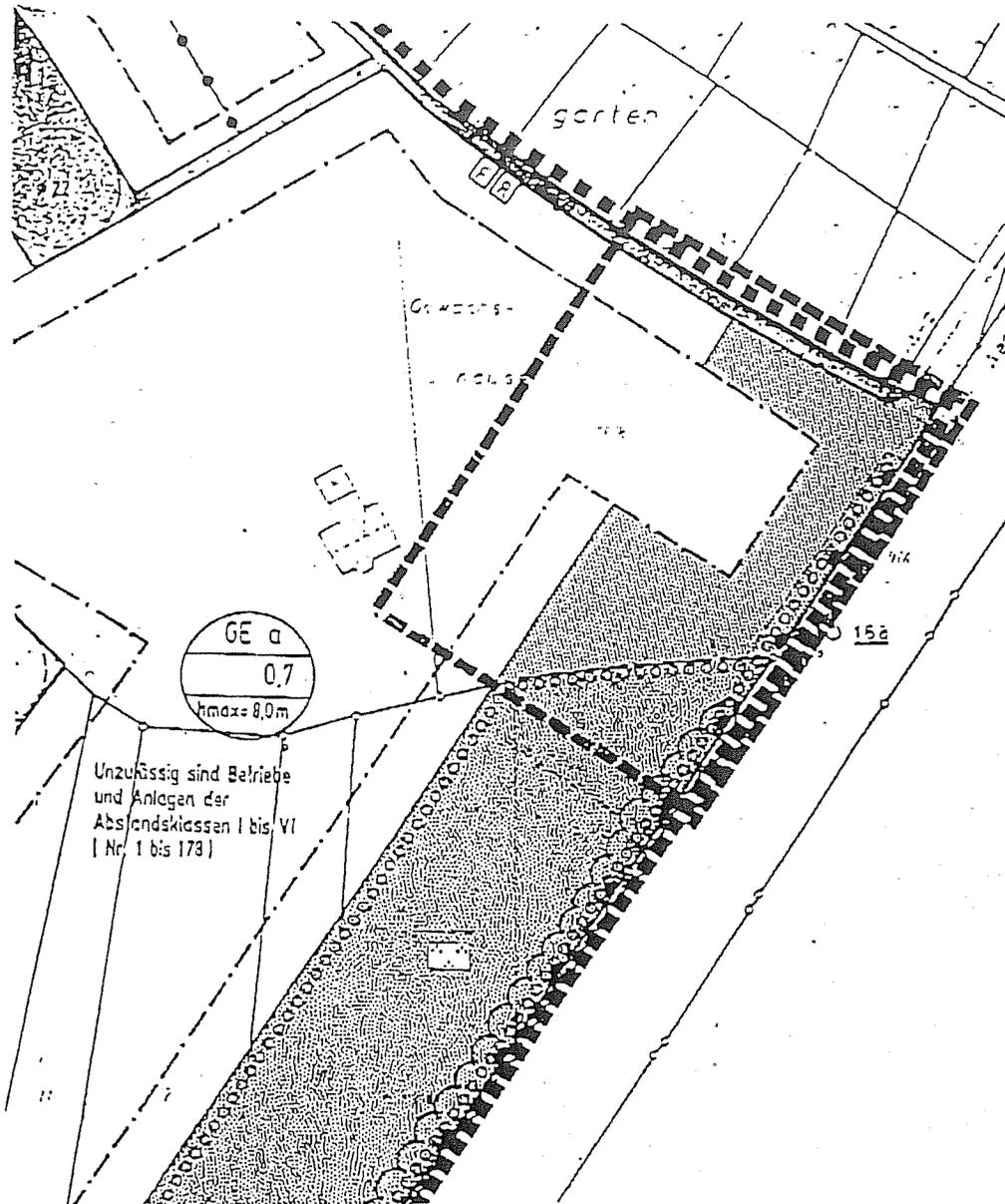
5. Änderung des Bebauungsplanes  
"Gewerbepark Kiebitzpothl" der Stadt  
Telgte

ÄNDERUNG

MASSTAB  
ohne  
DATUM  
15.03.2001

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
Baßfeld 4-6  
48291 Telgte

# STADT TELGTE



Unzulässig sind Betriebe  
und Anlagen der  
Abschlagsklassen I bis VI  
(Nr. 1 bis 173)



NORDEN

5. Änderung des Bebauungsplanes  
„Gewerdepark Kiebitzpohl“ der Stadt  
Telgte

ÄNDERUNG

MASSTAB  
ohne  
DATUM

15.03.2001

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
Baßfeld 4-6  
48291 Telgte